Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen EU-Verordnung 878/2020

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:	Select Tobacco Bar Salts Rich 20mg 10ml
UFI:	JD23-60GD-F00M-ACRV
Nanoformen	Das Produkt enthält keine Nanoform oder Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen enthalten.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Anwendungsbereich	Flüssigkeit mit Nikotin für elektronische Zigarette / aromatisierte E-Flüssigkeit		
Identifizierte Verwendungen:	Industriell	Professionell	Verbrauch
Elektronische Zigarette		X	X

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung:	Dinner Lady Fam Ltd
Adresse:	Dinner Lady Fam Ltd, GM House, Wilkinson Way,
Ort und Staat:	Blackburn, BB1 2EH, UK
Telefonnummer des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt:	Tel. 004401254 865915
E-Mail des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt:	compliance@vapedinnerlady.com
Lieferant	
Firmenbezeichnung:	Vape Dinner Lady Deutschland MINDO GmbH
Adresse:	Katharinenstr. 8
Ort und Staat:	04916 Herzberg, Deutschland
Telefonnummer des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt:	Tel. +49(0)30814517695
E-Mail des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt:	service@vapedinnerlady.de Erreichbar während unserer Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen in Brandenburg/Deutschland sind wir nicht erreichbar.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an:	Vape Dinner Lady Deutschland MINDO GmbH, Katharinenstr. 8 04916 Herzberg, Deutschland

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen EU-Verordnung 878/2020

	Tel. +49(0)30814517695 service@vapedinnerlady.de Erreichbar während unserer Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen in Brandenburg/Deutschland sind wir nicht erreichbar.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (CE) 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen. Weitere eventuelle Informationen zu den Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts aufgeführt.

Klassifizierung und Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 3	H301	Giftig bei Verschlucken
Acute Tox. 3	H311	Giftig bei Hautkontakt.
Acute Tox. 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramm:

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:	
H301	Giftig bei Verschlucken
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
EUH208	Enthält Furaneol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweise:	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasse waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P330	Mund ausspülen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgung zuführen.

Enthält:

Ethylmaltol
Nicotinsalicylat
Produkt, das nicht für die Verwendung gemäß der Richtlinie2004/42/EG bestimmt ist.

2.3. Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe prozentual über 0,1%.
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in einem prozentualen Anteil von mehr als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Information nicht relevant

3.2. Gemische

Enthält:
Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblattes dargestellt.

Identifizierung	**%**	**Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**
Nicotinsalicylat	1.57 < x < 1.96	Acute Tox. 2 H300; Acute Tox. 1 H310; Acute Tox. 2 H330; Aquatic Chronic 2 H411 cATpEs Oral (mg/kg bodyweight)= 5 cATpEs Dermal (mg/kg bodyweight)= 5 cATpEs Dust/Mist (mg/l)=0.05
CAS-Nr: 29790-52-1		
EC: 249-852-7		
INDEX-Nr: -		
REACH-Regiestrirungsnr: -		
Identifizierung	**%**	**Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**
Ethylmaltol	1.36 < x < 1.69	Acute Tox. 4 H302; Aquatic Acute 1 H400 LD50 Oral 780 mg/kg bw (Mouse)
CAS-Nr: 4940-11-8		
EC: 225-582-5		
INDEX-Nr: -		
REACH-Regiestrirungsnr: 01-2120758795-36-XXXX		
Identifizierung	**%**	**Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**
Furaneol	0.0657 < x < 0.073	Eye Irrit. 2 H319; Skin Sens. 1A H317 LD50 Oral 1608 mg/kg bw (Mouse)
CAS-Nr: 3658-77-3		
EC: 222-908-8		
INDEX-Nr: -		
REACH-Regiestrirungsnr: 01-2120754473-52-XXXX		

Identifizierung	**%**	**Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**
Ethylacetat	0.0364 < x < 0.040	Eye Irrit. 2 H319; STOT SE 3 H336; Flam. Liq. 2 H225 LD50 Oral 1150 mg/kg bw (Rat)
CAS-Nr: 141-78-6		
EC: 205-500-4		
INDEX-Nr: -		
REACH-Regiestrirungsnr: 01-2119475103-46-XXXX		

Identifizierung	**%**	**Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**
Essigsäure	x < 0.01	Skin Corr. 1A H314; Flam. Liq. 3 H226 LD50 Oral 1200 mg/kg bw (Rabbit) LD50 Dermal 1060 mg/kg bw (Rabbit)
CAS-Nr: 64-19-7		
EC: 200-580-7		
INDEX-Nr: -		
REACH-Regiestrirungsnr: 01-2119475328-30-XXXX		

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten bei geöffneten Augenlidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Nehmen Sie sofort eine Dusche. Sofort einen Arzt rufen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

INHALATION: Die Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung anwenden. Sofort einen Arzt rufen.

AUFNAHME DURCH VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts einnehmen, was nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet wurde.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR ERSTE HILFE: Die erforderliche PSA für Erste-Hilfe-Maßnahmen finden Sie in Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt. Für Symptome und Wirkungen bedingt durch die enthaltenen Substanzen lesen Sie bitte auch das Kapitel 11.

4.3 Hinweise auf ärztlicher Soforthilfe und Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel sind diejenigen herkömmlicher Art: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und vernebeltes Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine Wasserstrahlen verwenden. Wasser ist beim Löschen eines Brandes nicht wirksam, kann aber zur Kühlung geschlossener Behälter verwendet werden, die der Flamme ausgesetzt sind, um ein Platzen und Explosionen zu verhindern.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

MÖGLICHE GEFAHREN BEDINGT DURCH DAS AUSGESETZTSEIN IM BRANDFALL

Vermeiden, Verbrennungsprodukte einzuatmen

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um Produktzersetzung und die Entwicklung von gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Feuerlöschwasser auffangen, dieses darf nicht in die Kanalisation gelangen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Bekleidung für die Brandbekämpfung, wie z.B. druckluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), komplettes Flammschutzmittel (EN469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Austritt stoppen, wenn gefahrlos möglich.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Diese Anweisungen gelten sowohl für die Zuständigen bei der Arbeit, als auch für Noteinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Abfließen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder in das Grundwasser muss verhindert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen. Wenn das Produkt brennbar ist, verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte. Überprüfen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Absorbieren Sie den Rest mit inertem, saugfähigem Material. Für ausreichende Lüftung des Ortes sorgen, der vom Austreten betroffen ist. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hantieren mit dem Produkt nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Bei der Beschäftigung weder essen noch trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehältnis aufbewahren. Behälter dicht geschlossen, an einem gut gelüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Name des Stoffes: **Essigsäure**

CAS: 64-19-7

DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar

PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar

WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land: DE (AGS)

Weg des Aussetzens: -

8 h [mg/m^3]: 10

8 h [ppm]: 25

kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 20

kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 50

WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land: DE (DFG)

Weg des Aussetzens: -

8 h [mg/m^3]: 10

8 h [ppm]: 25

kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 20

kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 50

WERTE DER BERUFLICHEN AUSSETZUNG (Grenzwerte der Aussetzung am Arbeitsplatz) OEL/IOELV

Land: EU (Richtlinie 2006/15/EG und ihre späteren Anpassungen)

Weg des Aussetzens: -

8 h [mg/m^3]: 25

8 h [ppm]: 10
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 50
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 20
Name des Stoffes: **Ethanol**
CAS: 64-17-5
DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar
PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (AGS)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: 500
8 h [ppm]: 960
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 1000
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 1920
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (DFG)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: 200
8 h [ppm]: 380
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 800
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 1520
Name des Stoffes: **Ethylacetat**
CAS: 141-78-6
DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar
PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (AGS)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: 200
8 h [ppm]: 730
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 400

kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 1460
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (DFG)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: 200
8 h [ppm]: 750
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 400
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 1500
WERTE DER BERUFLICHEN AUSSETZUNG (Grenzwerte der Aussetzung am Arbeitsplatz) OEL/IOELV
Land: EU (Richtlinie 2006/15/EG und ihre späteren Anpassungen)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: 734
8 h [ppm]: 200
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 1468
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 400
Name des Stoffes: **Isopropylalkohol**
CAS: 67-63-0
DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar
PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (AGS)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: -
8 h [ppm]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (DFG)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: -
8 h [ppm]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -

Name des Stoffes: **Pflanzliches Glyzerin**
CAS: 56-81-5
DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar
PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (AGS)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: -
8 h [ppm]: 200
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 400
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (DFG)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m^3]: -
8 h [ppm]: 200
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: 400

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Verwendung von geeigneten technischen Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben soll, für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Ansaugung oder Entlüftung der verbrauchten Luft sorgen. Persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Zeichen tragen, das die Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

HANDSCHUTZ
Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe Norm EN 374).
Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe muss berücksichtigt werden: Kompatibilität, Verschleiß, Bruchfestigkeit und Permeabilität.
Im Fall von Präparaten muss die Resistenz der Arbeitshandschuhe gegenüber chemischen Wirkstoffen vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art des Gebrauchs abhängt.

HAUTSCHUTZ
Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie I (siehe Richtlinie 89/686/EWG und EN ISO 20344). Nach Ablegen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ
Wir empfehlen das Tragen einer hermetischen Schutzbrille (siehe Norm EN 166).
Besteht die Gefahr, Spritzern oder Sprühen im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten ausgesetzt zu sein, muss ein ausreichender Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) gewährleistet sein, um eine unbeabsichtigte Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ
Wird der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten, empfiehlt es sich, eine Maske zu tragen, deren Klasse in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung ausgewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden. Die Verwendung einer Atemschutzausrüstung ist erforderlich, falls die

technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Aussetzung auf den Mitarbeiter auf einen angemessenen Grenzwert zu reduzieren. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.
Ist der betrachtete Stoff geruchlos oder liegt seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA, ist im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät (siehe Norm EN 137) oder ein externer Lufteinlass (siehe Norm EN 138) zu tragen. Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe EN 529.

KONTROLLE DER AUSSETZUNG AUF DIE UMWELT
Emissionen aus Produktionsprozessen, eingeschlossen jene aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltgesetzgebung kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Veränderlich
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedebeginn:	Nicht verfügbar
Siedebereich:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	> 60 °C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	5.00 - 7.00
Kinematische Viskosität:	Nicht verfügbar
Löslichkeit(en):	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	1.0 - 1.3 g/cm3
Relative Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften:	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Risiken der Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normaler Verwendung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen absehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Halten Sie sich an die üblichen Schutzvorschriften bei der Handhabung von chemischen Stoffen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt selbst vorliegen, wurden die eventuellen Gesundheitsrisiken des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den Kriterien der Referenzvorschriften für die Einstufung bewertet.
Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die eventuell in Abschnitt 3 aufgeführt sind, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

ATE_{mix} (Inhalation - Dämpfe): Unzutreffend
ATE_{mix} (Inhalation - Nebel / Stäube) der Mischung: 2.55 mg/L
ATE_{mix} (Oral): 253.55 mg/kg
ATE_{mix} (Haut) der Mischung: 254.95 mg/kg

Ethylmaltol
LD50 Oral 780 mg/kg bw (Mouse)

Furaneol
LD50 Oral 1608 mg/kg bw (Mouse)

Ethylacetat
LD50 Oral 1150 mg/kg bw (Rat)

Essigsäure

LD50 Oral 1200 mg/kg bw (Rabbit)
LD50 Dermal 1060 mg/kg bw (Rabbit)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schwere Augenschädigung/-reizung

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Keimzell-Mutagenität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Kanzerogenität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Reproduktionstoxizität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - bei einmaliger Exposition

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - bei wiederholter Exposition

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Aspirationsgefahr

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine spezifischen Daten über das Produkt vorliegen, Verwendung nach bester Arbeitspraxis, die Dispersion des Produkts in der Umwelt vermeiden. Die zuständigen Behörden verständigen, sollte das Produkt in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt sein oder Boden oder die Vegetation kontaminiert haben.

12.1. Toxizität

Nicht für akute Gefahren klassifiziert (keine signifikante Komponente). Nicht klassifiziert für chronische Gefahren, basierend auf der Summe der klassifizierten Komponenten.

Pflanzliches Glyzerin

Die akute aquatische Toxizität in Süßwasser wurde bei mehreren Arten bestimmt. Die 96-Stunden-LC50 für Glycerin in Salmo gairdneri beträgt 54.000 mg/L mit einem 95% Konfidenzintervall von 51.000 -57.000 mg/L. Der 96-stündige No Adverse Effect Level von Polyol 80 (enthält 86% Glycerin) für Elritzen lag bei 320 mg/l, und eine 100-prozentige Sterblichkeit wurde bei 1800 mg/l beobachtet; die LC50 betrug 885 (697 bis 1130) mg/l. Die akute aquatische Toxizität in Salzwasser wurde bei einer Art bestimmt. Der 96-Stunden-LC50-Wert bei Cyprinodon variegatus lag bei >11.000 ug/L. Diese Werte liegen über der Grenzdosis von 100 mg/L. (ECHA) Für Glycerin ergab die QSAR-Abschätzung der chronischen Fischtoxizität einen 30d-ChV von 9471 mg/L. Dieses Ergebnis liegt weit über der Grenzdosis für chronische Fischtests (100 mg/L). Nach dieser QSAR-Schätzung kann keine chronische Gefahr für Fische festgestellt werden. (ECHA)

Propylenglykol

Die niedrigste 96-Stunden-LC50 bei dem Süßwasserfisch Oncorhynchus mykiss beträgt 40613 mg/l. Eine langfristige Exposition von Fischen wird nicht als relevant angesehen, da der Stoff leicht biologisch abbaubar ist. Außerdem zeigt der Kurzzeittoxizitätstest eine sehr geringe Toxizität für Fische. Da der QSAR-Wert für die Langzeittoxizität für Fische hoch ist (30-d ChV ist 2500 mg/l), ist eine chronische Toxizität für Fische nicht zu erwarten. Daher scheint die Prüfung der Langzeittoxizität an Fischen nicht erforderlich zu sein. Die niedrigste 48-Stunden-LC50 bei dem Süßwasser-Wirbellosen Ceriodaphnia dubia beträgt 18340 mg/l. In Meerwasser beträgt die niedrigste 96-h-LC50 18800 mg/l bei Mysidopsis bahia (neuer Name: Americamysis bahia). Die niedrigste 7-d-NOEC beträgt 13020 mg/l bei der wirbellosen Süßwasserpflanze Ceriodaphnia sp. (ECHA)

Vanillin

Die 48-stündige akute Toxizität von Vanillin für Daphnia magna wurde unter statischen Bedingungen untersucht. Die Daphnien wurden der Testchemikalie 48 Stunden lang in einer Nennkonzentration von 0, 5,62, 10, 17,8, 31,6, 56,2 und 100 mg/L ausgesetzt. Immobilisierung und wurde beobachtet. In einer 72-Stunden-Algenstudie (CIT, 2008) wurde die akute Toxizität des Prüfstoffs Rhovanil Extra Pure (Vanillin) in dem Algenstamm Pseudokirchneriella supcapitata in einem statischen 72-Stunden-Test gemäß den geltenden EG- und OECD-Richtlinien und der GLP bewertet. Das wichtigste gemessene Kriterium ist die EC50, eine statistisch abgeleitete Konzentration, die zu einer 50%igen Verringerung der durchschnittlichen spezifischen Wachstumsrate (ErC50) oder des Ertrags (EyC50) im Vergleich zur Kontrolle führt. Der 72-stündige ErC50-Wert (geometrisches Mittel) betrug 120 mg/L. Der 72-Stunden-EyC50-Wert (geometrischer Mittelwert) betrug 78,6 mg/L. Die NOEC betrug 47 mg/L. Die Validitätskriterien wurden erfüllt. In dieser Studie wird Vanillin als schädlich für Algen angesehen. Die 48-Stunden-EC50 betrug 36,79 mg/L. Die 48-Stunden-NOEC auf der Grundlage der Immobilisierung betrug 26,8 mg/L. Aufgrund der Ergebnisse dieser Studie wird Vanillin als schädlich für Daphnia magna angesehen. (ECHA)

Ethylacetat

Alle Werte statisch und Nennkonzentrationen oder unbekannt, sofern nicht anders angegeben: P. Promelas LC50: 96h: 230 (Durchfluss, gemessene Konzentrationen). 48 Std.: 270, >76 mg/l (Durchfluss) L. Idus: LC50: 48 Std.: 333 mg/l P. reticulate: 48 Std.: 210 mg/l O. Latipes: 48hr 125mg/l (nicht zuverlässig), 900mg/l S Gairdneri: 96hr: 230, 425, 484mg/l H fossilis: 96hr; 213mg/l [ECHA] NOEC (32 Tage) <9,65mg/l (Wachstum), >75,6mg/l (Schlupf, berleben) NOEC (32 Tage) =6,9mg/l (QSAR) [ECHA] Alle verfügbaren Daten (zuverlässige und nicht bewertete Studien eingeschlossen): Daphnia magna (mg/l): EC50(24hrs): 3090, 2500, 2306 (angegeben als Bereichsfinder in Langzeit-Toxizitätstests). EC50(48hrs): 610, 799, 742. EC50 (unbekannte Testzeit): 590. Daphnia pulex (mg/l): EC50 (48h): 260 Daphnia Cucullata:(mg/l): EC50 (48 Std.) 165. Gammarus pulex (mg/l); EC50 (4hr) 750 Hydra Oligactis (mg/l): EC50 (48 Std.) 1350. NOEC (48 Std.): 1120 Artemia salina)mg/l): TLm (24hr): 1590, IC50 (24 Std., 25 % Salzwasser) 346, IC50 (24 Std., 50 % Salzwasser) 655 Aquatische Mollusken (nicht spezifiziert) (mg/l): LC50 (48 Std.) 1100 Wasserwurm (nicht spezifiziert) (mg/l): EC50 (48 Std.) 1200, 3020 [ECHA]

Buttersäure

„Der LC50-Wert von Buttersäure wird auf der Grundlage der LC50 für Valeriansäure (Mattson, 1976) unter Verwendung der jeweiligen Molekulargewichte (88,11 und 102,13) berechnet. [Die 96-Stunden-LC50 für Buttersäure wird auf 66,4 mg/L geschätzt. [ECHA] Die 48-Stunden-EC50 für Buttersäure wird auf 51 mg/L geschätzt.[ECHA]“

Ethanol

P. Promelas (96hr LC50 Werte): >0,1, 13,8, 14,2, 15,3 g/l S gairdneri: 11,2 (24hr LC50), 13,0g/l (96hr) O. latipes (200hr, EC0 Entwicklungseffekte): 3,9mg/l. EC50 für denselben Endpunkt im Bereich 12-16g/l. [ECHA] OECD212: NOEC=250mg/l. Chronische 2-Generationen-Grenzdosisstudie (104 Tage): NOEC>79mg/L [ECHA] FRISCHWASSER (alle EC50- oder LC50-Werte und in mg/l) Daphnia magna (48h): 12340, (28hr) 18400, (24hr) >10000, >10000, (96hr) >100. Ceriodaphnia dubia (48 Std.): 5012 Daphnia pulex (18hr): 12100 Streptocephalus proboscideus (24 Std.):

18800 Brachionus calyciflorus (24 Std.): 29600 Gammarus fasciatus (96 Std.) >100 Asellus intermedius (96 Std.) >100 Heliosoma trivolvis (96 Std.) >100 Dugesia tigrina (96 Std.) >100 SALZWASSER Artemia salina (24 Std.) 23900, >10000 Artemia salina (24 Std. - Einzelstudie) 24 Std. Nauplien: 1833; 48 Std. Nauplien: 857: 72hr-Nauplien: 695 Brachionus plicatilis (24hr): 34500 [ECHA]

Cedarwood oil, Virginian

Der 96-Stunden-LL50-Wert für Cyprinus carpio, der Cedarwood Texas oil crude ausgesetzt war, betrug 6,8 mg/L (95 % Konfidenzintervall zwischen 4,6 und 10 mg/L) und wurde bereits nach 24 Stunden Exposition erreicht. [ECHA]

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Pflanzliches Glyzerin

Der biologische Abbau von Glycerin wurde mit industriellem Belebtschlamm untersucht. Glycerin wurde innerhalb von 24 Stunden fast vollständig abgebaut. (ECHA)

Propylenglykol

Monopropylenglykol erwies sich unter aeroben Bedingungen nach 28 Tagen als leicht biologisch abbaubar. In einem OECD306-Test (Meerwasser) wurde nach 64 Tagen ein biologischer Abbau von 96 % festgestellt. (ECHA)

Vanillin

72 % des Abbaus nach 16 Tagen. (ECHA)

Ethylacetat

Studien zum biologischen Abbau in Süßwasser: 69% (20d, DOC) 94% (28d, CO2) 79% (20d, BSB) [ECHA]

Buttersäure

Basierend auf den Ergebnissen der Schlüsselstudie (Hüls, 1996) und gestützt durch die Ergebnisse anderer Studien (Urano, 1986; Hoechst AG, 1979), ist Buttersäure leicht biologisch abbaubar. [ECHA]

Ethanol

Der biologische Abbau von Ethanol wurde bei einer Reihe von Konzentrationen mit einem nicht angepassten häuslichen Abwasser-Innokulum in einem Süßwassermedium in einer 20-tägigen Studie untersucht. Es wurde ein schneller Abbau beobachtet. In einer Studie, bei der eine Methode angewandt wurde, die auf einer vorgeschlagenen Verbesserung einer Sturm-Richtlinienstudie basiert, um sie für flüchtige Substanzen besser geeignet zu machen, wurde gezeigt, dass Ethanol leicht biologisch abbaubar ist. In beiden Fällen wurde ein Abbau von weit über 60 % innerhalb von 5 Tagen festgestellt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Studien erfüllt Ethanol die Kriterien, um als leicht biologisch abbaubar eingestuft zu werden. [ECHA]

Cedarwood oil, Virginian

Biologische Abbaubarkeit in Wasser: von Natur aus biologisch abbaubar, erfüllt spezifische Kriterien [ECHA]

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe als Prozentwert über 0,1%

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste sind gefährliche Sonderabfälle. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften bewertet werden.
Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das berechtigt ist, die Abfälle gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften zu entsorgen. Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.
KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN
Kontaminierte Verpackungen sind gemäß den nationalen Abfallvorschriften zur Verwertung oder Beseitigung zu bringen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: UN 3144

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: FLÜSSIGES PRÄPARAT VON NICOTINA, N.A.S. (Nikotin)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: Klasse: 6.1 (Giftige Stoffe)

Etikett: 6.1

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: III

14.5. Umweltgefahren

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss von Personen durchgeführt werden, die die nach den Modalvorschriften erforderliche Ausbildung erhalten haben.

Tritt ein Leck auf und wird dieses Material in ein Fahrzeug oder einen Behälter verschüttet, darf es erst nach gründlicher Reinigung

und gegebenenfalls Desinfektion oder Dekontamination verwendet werden. Alle anderen Waren und Gegenstände, die im selben Fahrzeug oder Container befördert werden, sollten auf Kontamination überprüft werden.

Werden diese Güter in unmittelbarer Nähe von Verpackungen verladen, von denen bekannt ist, dass sie Lebensmittel, andere Bedarfsgegenstände oder Futtermittel enthalten, so sind sie von diesen Verpackungen zu trennen.

Während des Transportes dieser Ware sollten Zwischenhalte aus Servicegründen möglichst nicht in der Nähe von bewohnten oder frequentierten Orten stattfinden. Ein Halt in der Nähe solcher Orte kann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden verlängert werden.

ADR / RID:	Anzahl der Gefahren:	60	Grenzmenge:	5L	Tunnelbeschränkungs-Code:	(E)
IMDG:	EmS:	F-A, S-A	Grenzmenge:	5L		
	Kategorie der Stauung:	B	Stauungscode:	SW2	(Weit weg von Beherbergungen)	
IATA:	Grenzmenge:	2L			Verpackungsanleitung:	Y642
	Passagierflugzeug:		Gesamte Nettomenge pro Packstück:	60L	Verpackungsanleitung:	655
	Frachtflugzeuge:		Gesamte Nettomenge pro Packstück:	220L	Verpackungsanleitung:	663

14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß den IMO-Vorschriften

Information nicht relevant

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG:

Keiner

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt	
Punkt	3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe prozentual über 0,1%

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Reg. (EG) 649/2012

Keine
Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen
Keine
Stoffe, die der Stockholmer Konvention unterliegen
Keine
Nationale Vorschriften (Deutschland)
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)
Wassergefährdundsklasse (WGK):
WGK 1
Gesundheitschecks
Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Mittel ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Artikel 224 Absatz 2 als nicht relevant angesehen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der in den Abschnitten 2-3 des Sicherheitsdatenblattes genannten Gefahrenhinweise (H):	
Acute Tox. 1	Akute Toxizität, Kategorie 1
Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität - einmaliges Aussetzen Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A
Skin Sens. 1A	Hautsensibilisierung, Kategorie 1A
EUH208	Enthält..Kann allergische Reaktionen hervorrufen
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	**Einstufungsverfahren**
Acute Tox. 3	Berechnungsmethode
Acute Tox. 3	Berechnungsmethode
Acute Tox. 4	Berechnungsmethode

Legende:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- ATEmix: Geschätzte akute Toxizität der Mischung
- AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- EG: Kennnummer in ESIS (Europäische Altstoffdatenbank)
- CLP: Verordnung CE 1272/2008
- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- DMEL: Minimale, von der Wirkung abgeleitetee Expositionshöhe
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA ICAO: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in der International Air Transport Association
- IMDG: Internationale Schifffahrtsvorschrift für Gefahrgüter
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Kennnummer in Anhang VI des CLP
- IOELV: Indikativer beruflicher Aussetzungsswert
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- NWG: Nicht wassergefährdend
- OEL: Aussetzungsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Erwartete Höhe der Aussetzung
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Auswirkungen
- REACH: Verordnung CE 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Moment der beruflichen Aussetzung überschritten werden darf.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungs-Grenzwerte
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Aussetzungsgrenze
- VLEP: Grenzwert der beruflichen Aussetzung
- VOC: Flüchtige organische Verbindung

- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK 1: schwach wassergefährdend
- WGK 2: deutlich wassergefährdend
- WGK 3: stark wassergefährdend
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)
- WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

Allgemeine Bibliographie:

1. Verordnung(EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
3. Verordnung(EU) 830/2015 des Europäischen Parlaments
4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung(EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung(EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung(EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung(EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung(EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung(EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung(EU) 1221/2015 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 918/2016 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
13. Verordnung (EU) 1179/2016 (IX Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
14. Verordnung (EU) 776/2017 (X Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Website der ECHA-Agentur

Hinweis für den Anwender:

Die Angaben in diesem Datenblatt beruhen auf unseren Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer hat sich über die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf seine spezifische Verwendung des Produktes zu vergewissern.
Dieses Dokument stellt keine Garantie für irgendwelche spezifischen Eigenschaften des Produktes dar.
Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, daher muss der Anwender in eigener Verantwortung die Gesetze und die geltenden Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch.
Für eine angemessene Ausbildung des mit Chemikalien arbeitenden Personals muss gesorgt werden.